

RS OGH 1994/4/19 1Ob12/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.04.1994

Norm

AVG §69 Abs1 Z1

VermG §25 Abs2

Rechtssatz

Hat ein innerhalb der sechswöchigen Frist gestelltes Ansuchen ohne Zweifel die Fortsetzung der Grenzverhandlung und deren Erledigung im Sinne des Rechtsstandpunkts der ansuchenden Partei zum Ziel, so kann dieses Ansuchen, wenn es auf eine neue Beweisurkunde gestützt ist, zwanglos als Antrag auf Wiederaufnahme des durch die vorangegangene Aufforderung beendeten Verwaltungsverfahrens gemäß § 69 Abs 1 Z 2 AVG aufgefaßt werden, die das Vermessungsamt durch die Erstreckung der Frist "auf unbestimmte Zeit" bewilligt und den mit der Aufforderung erlassenen Bescheid damit aufgehoben hat. Ist damit die Aufforderung im Wege der Wiederaufnahme beseitigt worden, so ist auch die mit deren Nichtbefolgung verbundene Zustimmungsfiktion nicht eingetreten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/94

Entscheidungstext OGH 19.04.1994 1 Ob 12/94

Veröff. SZ 67/68

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0049698

Dokumentnummer

JJR_19940419_OGH0002_0010OB00012_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>